

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien des HaffNet – April 2026

(„Stipendienvergaberichtlinie“)

§ 1 Zweck der Stipendien

- (1) Das HaffNet fördert über die **HaffNet Management GmbH** (im Folgenden: „GmbH“) und den **HaffNet Förderverein e.V.** (im Folgenden: „Verein“) mit seinem Stipendienprogramm Studierende der Humanmedizin, um
 - a) die Ausbildung ärztlichen Nachwuchses zu unterstützen und
 - b) eine langfristige Sicherung der ambulanten hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung im Gebiet des HaffNet zu gewährleisten.
- (2) Die Stipendien dienen der finanziellen Unterstützung des Studiums und sind ausdrücklich nicht als Entgelt für eine Arbeitsleistung ausgestaltet.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt die **Voraussetzungen**, das **Auswahlverfahren** und die **Grundzüge der Förderung** für Stipendien der GmbH (GmbH-Stipendium).
- (2) Soweit der Verein ergänzende oder parallele Stipendien (Vereins-Stipendium) gewährt, gelten die Satzung und die gesonderten Fördergrundsätze des Vereins; diese Richtlinie ist insoweit subsidiär. Sie gilt mit der Maßgabe, dass der Verein ein nicht leistungsbezogenes Stipendium ohne Gegenleistungs- und ggf. Rückzahlungsverpflichtung zur allgemeinen Studienförderung im Sinne seiner satzungsmäßigen Zwecke vergibt, entsprechend.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des einzelnen Stipendiaten erfolgt durch eine **Stipendiatsvereinbarung** zwischen GmbH, Verein (sofern beteiligt) und Stipendiat:in. Bei Widersprüchen gilt die jeweilige Stipendiatsvereinbarung vorrangig.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Gebiet des HaffNet:** Die Region um das Stettiner Haff, östlich bis zur polnischen Grenze, südlich bis zur Landesgrenze mit Brandenburg, westlich bis einschließlich Strasburg (Uckermark) und Anklam und nördlich einschließlich Usedom.
- (2) **Jahrgang:** „Jahrgang“ im Sinne dieser Richtlinie ist die Gruppe von Bewerber:innen, die im gleichen Kalenderjahr in das Stipendienprogramm aufgenommen werden sollen. Alternativ kann die GmbH festlegen, dass sich der Jahrgang auf alle Bewerber:innen eines bestimmten Fachsemesters oder eines bestimmten Studienabschnitts (z.B. klinischer Studienabschnitt) bezieht.
- (3) **Gegenleistung / Bindung:** Gegenleistung sind die in der jeweiligen Stipendiatsvereinbarung geregelte Pflicht, nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums und anschließender Facharztausbildung für einen Zeitraum von mindestens **drei Jahren** im Gebiet des HaffNet als niedergelassene/r oder angestellte/r Ärztin/Arzt in der ambulanten Versorgung tätig zu sein sowie die dort geregelten Pflichten zur Teilnahme an Fortbildungen, Netzkonferenzen und Hospitationen.

§ 4 Förderfähige Personen (persönliche Voraussetzungen)

- (1) Förderfähig sind Studierende der Humanmedizin, die

- a) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität im Inland immatrikuliert sind,
 - b) den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M1) nach der Approbationsordnung für Ärzte („Physikum“) bestanden haben,
 - c) bereit sind, die in der jeweiligen Stipendiatsvereinbarung geregelte **Verpflichtung zu einer Gegenleistung** (insbesondere eine Verpflichtung zu entweder der Durchführung des ambulanten Teils der jeweiligen Facharztweiterbildung in einer der oder mehreren Mitgliedspraxen des HaffNet oder einer 3-jährigen Tätigkeit im Gebiet des HaffNet nach Abschluss der Facharztausbildung sowie Teilnahme an Fortbildungen, Netzkonferenzen und Hospitationen) einzugehen.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind in der Regel Studierende,
- a) deren Studium absehbar nicht mehr im regulären Rahmen fortgeführt wird (z.B. bereits eingeleitete Exmatrikulation), oder
 - b) die bereits anderweitige vertragliche Bindungen eingegangen sind, die eine spätere Tätigkeit im Gebiet des HaffNet deutlich erschweren oder ausschließen (z.B. verbindliche Verpflichtung gegenüber einem anderen Förderer in einem weit entfernten Gebiet).
- (1) Die Förderfähigkeit begründet **keinen Rechtsanspruch** auf Bewilligung eines Stipendiums.

§ 5 Gegenleistung als Zugangsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Stipendienprogramm ist die **grundsätzliche Bereitschaft**, nach Abschluss des Medizinstudiums und der Facharztausbildung für mindestens **drei Jahre im Gebiet des HaffNet** als niedergelassener oder angestellter Arzt in der ambulanten Versorgung tätig zu sein und die weiteren in der Stipendiatsvereinbarung beschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen (Fortbildungen, Netzkonferenzen, Hospitationen).
- (2) Die Bewerber:innen haben mit der Bewerbung eine **verbindliche Erklärung** abzugeben, dass sie diese Bindung kennen, akzeptieren und bereit sind, eine entsprechende Stipendiatsvereinbarung mit Rückzahlungsregelungen für den Fall der Nichterfüllung abzuschließen.
- (3) Ohne diese Erklärung erfolgt keine Aufnahme in das weitere Auswahlverfahren.

§ 6 Auswahl nach Leistung und Eignung

- (1) Unter den nach §§ 4 und 5 grundsätzlich förderfähigen Bewerber:innen entscheidet die GmbH über die Vergabe der Stipendien **leistungsbezogen** und unter Würdigung der persönlichen und fachlichen Eignung.
- (2) Kriterien für die leistungsbezogene Auswahl sind insbesondere:
- a) Studienleistungen,
 - b) Notenübersicht/Leistungsnachweise,
 - c) ggf. besondere Leistungen wie frühzeitige Ärztliche Prüfungsteile,
 - d) kontinuierlicher Studienverlauf,
 - e) Motivation und Bindungsbereitschaft an die Region,
 - f) schriftliches Motivationsschreiben (z.B. Bezug zur Region, Interesse an ambulanter Versorgung, konkrete Vorstellungen zur späteren Tätigkeit im Netz),

- g) bisherige oder geplante Praxiserfahrung im Gebiet des HaffNet (z.B. Famulaturen, Hospitationen, studentische Mitarbeit),
 - h) persönliche Eignung für die Tätigkeit in der ambulanten Versorgung,
 - i) kommunikative und soziale Kompetenzen,
 - j) Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit,
 - k) ggf. Engagement in Ehrenamt, Lehre oder Versorgung relevanten Projekten,
 - l) besondere Umstände, die die Förderung aus Sicht der Versorgung sinnvoll erscheinen lassen (z.B. Herkunft aus der HaffNet-Region, familiäre Bindungen an das Netzgebiet).
- (3) Die GmbH kann die Kriterien durch einen **Punkteschlüssel** oder Bewertungsbogen konkretisieren; dies ist den Bewerber:innen in geeigneter Form bekannt zu machen.
- (4) Die Auswahlentscheidung trifft die GmbH in der Regel
- a) nach formaler Prüfung der Förderfähigkeit und
 - b) nach einem strukturierten Auswahlverfahren (z.B. Bewertung der Unterlagen und optional einem persönlichen Gespräch oder Video-Interview).

§ 7 Anzahl der zu fördernden Studierenden

- (1) Pro **Jahrgang** können **bis zu zwei (2)** Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen und gefördert werden.
- (2) Die GmbH ist nicht verpflichtet, in jedem Jahrgang tatsächlich zwei Studierende zu fördern. Sie kann die Zahl der geförderten Studierenden reduzieren oder in Ausnahmefällen (bei besonderem Bedarf oder außergewöhnlicher Qualität des Bewerberfeldes) die Anzahl erhöhen, sofern die finanziellen Mittel und die Beschlusslage der Gesellschafter bzw. des Vereins es zulassen.

§ 8 Umfang und Dauer der Förderung

- (1) Die förderfähigen Studierenden erhalten im Falle der Bewilligung ein Stipendium in der in der Stipendiatsvereinbarung festgelegten **Höhe**.
- (2) Die Förderung beginnt und endet grundsätzlich zu dem in der Stipendiatsvereinbarung bezeichneten Zeitpunkt.
- (3) Die Stipendienvergabe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung über den vereinbarten Zeitraum hinaus; eine Weiterförderung oder erneute Bewerbung kann die GmbH gesondert regeln.

§ 9 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die GmbH macht die Ausschreibung des Stipendienprogramms rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt (z.B. Website, Aushang an beteiligten Universitäten, Mitteilung an Fachschaften).
- (2) Die Bewerbung ist innerhalb der ausgeschriebenen Frist in Text- oder Schriftform einzureichen und sollte mindestens enthalten:
- a) Anschreiben/Motivationsschreiben,
 - b) Lebenslauf mit Lichtbild (optional),

- c) aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
 - d) Leistungsübersicht/Notenspiegel,
 - e) Beschreibung bisheriger Praxis- oder Famulaturerfahrungen, insbesondere im Gebiet des HaffNet (falls vorhanden),
 - f) Erklärung nach § 5 (Bereitschaft zur Gegenleistung / Bindung an das HaffNet-Versorgungsgebiet),
 - g) ggf. Empfehlungsschreiben (optional).
- (3) Nach Sichtung der Unterlagen kann die GmbH Bewerber:innen zu einem **Auswahlgespräch** einladen. Inhalt und Ablauf des Auswahlgesprächs legt die GmbH fest.
- (4) Die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung der Bewerbung wird den Bewerber:innen in Textform mitgeteilt. Eine Begründung der Ablehnung kann aus Kapazitätsgründen auf stichwortartige oder pauschale Hinweise beschränkt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Stipendiums besteht nicht. Der Rechtsweg gegen die Vergabeentscheidung ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 10 Pflichten der Stipendiat:innen und Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Die Pflichten der jeweiligen Stipendiat:innen (insbesondere Teilnahme an Fortbildungen, Netzkonferenzen, Hospitationen und die 3-jährige Tätigkeit in der ambulanten Versorgung im Gebiet des HaffNet) werden in der Stipendiatsvereinbarung konkret geregelt.
- (2) Die Stipendiat:innen sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Studienverlauf oder in den für die Förderung relevanten Umständen (z.B. Exmatrikulation, Studienabbruch, absehbare Verhinderung der späteren Tätigkeit im Netzgebiet) unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Grundsätze einer möglichen **Rückforderung** des GmbH-Anteils des Stipendiums bei Nichterfüllung der vereinbarten Gegenleistungen werden ebenfalls in der Stipendiatsvereinbarung geregelt.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens sowie während der Förderung erhobenen personenbezogenen Daten werden von der GmbH (und ggf. dem Verein) ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Stipendienprogramms und auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Art. 6 DSGVO) verarbeitet.
- (2) Die Bewerber:innen und Stipendiat:innen werden durch separate **Datenschutzhinweise** gemäß Art. 13 DSGVO über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung sowie ihre Rechte informiert.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen der Richtlinie

- (1) Diese Stipendienvergaberichtlinie tritt am **01.04.2026** in Kraft.
- (2) Eine Änderung oder Ergänzung dieser Richtlinie kann aus sachlichen Gründen (z.B. Änderung der Rechtslage, Anpassung der Förderstrategie) für die Zukunft erfolgen. Änderungen sind in geeigneter Form bekannt zu machen und gelten für künftige Bewerbungsrunden; bereits abgeschlossene Stipendiatsvereinbarungen bleiben unberührt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.